



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



74. Jahrgang

Regensburg, 17. Januar 2018

Nr. 1

Der Bezirkstagspräsident der Oberpfalz zum Jahreswechsel

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

auch 2017 war für die Oberpfalz ein interessantes, bewegtes und erfolgreiches Jahr: Die Wirtschaft weist sehr gute Daten aus, die Prognosen der Unternehmen sind auch für die Zukunft äußerst positiv und die Firmen können sich auf dem Weltmarkt gut behaupten. Gleichzeitig standen noch nie so viele Menschen in Arbeit, Fachkräfte werden händeringend gesucht und die Arbeitslosenzahlen sind auf einem historischen Tiefstand. Die Oberpfalz ist in Bayern und in Deutschland ganz vorn dabei und hat in den zurückliegenden ein bis zwei Jahrzehnten eine Entwicklung genommen, die ihr wohl kaum einer zugetraut hätte. Die Region ist ein attraktiver Lebensraum, die Menschen kommen gerne zu uns und bleiben.

Dies alles sind Aspekte, die uns zufrieden und optimistisch stimmen sollten. Wirtschaftlich geht es uns derzeit so gut wie keiner früheren Generation. Und dennoch herrschen in weiten Teilen der Bevölkerung Verunsicherung und Sorgen, wie sich die Zukunft gestaltet und ob sie an diesem Wohlstand teilhaben können. Woher rühren die Befürchtungen?

In einer Welt, die in vielen Bereichen ständigen Veränderungen unterworfen ist, die immer unsicherer erscheint, deren Handeln immer globaler wird, suchen Menschen nach Sicherheit, die ihrer Lebensgestaltung Stabilität und gute Zukunftsperspektiven gibt. Ich begegne bei Gesprächen mit der Bevölkerung nicht selten der Meinung, dass man dem Staat nicht mehr zutraut, für diese stabilen Lebensgrundlagen dauerhaft sorgen zu können. Ein gewisses Misstrauen und eine Entfremdung Staat und Gesellschaft sind spürbar.

Viele Menschen sind verunsichert, mit den Veränderungen vor allem in der modernen Arbeitswelt nicht mehr Schritt halten zu können. Digitalisierung, Industrie 4.0 – das alles sind Bereiche, die Chancen für unsere Wirtschaft bringen, weiterhin auf Welt-niveau zu produzieren, Absatzmärkte zu schaffen und Arbeitsplätze zu sichern. Es sind aber auch Themen, bei denen manche denken, sie können die wachsenden Anforderungen nicht mehr erfüllen.

Mich stimmt es nachdenklich, wenn ich höre, dass rund 50 Prozent der Neuzugänge in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung vom allgemeinen Arbeitsmarkt kommen. Das sind Menschen, die dem Druck in der heutigen, schnelllebigen Arbeitswelt nicht mehr Stand halten können.

Der Bezirk Oberpfalz hat mit dem Projekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“ bereits einige kleine Erfolge erzielen können, Menschen aus der Behindertenwerkstätte in ein Arbeitsverhältnis außerhalb zu bringen. Auch das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG), das die Leistungen für Menschen mit Behinderung regelt, bringt mit dem sogenannten „Budget für Arbeit“ Möglichkeiten, Menschen mit Handicap (wieder) in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Neben finanziellen Anreizen für Unternehmer sollen insbesondere Gespräche diese davon überzeugen, dass ein behinderter Mensch die Arbeitswelt bereichern kann. Ich wünsche mir, dass viele dies erkennen und einem behinderten Mitmenschen eine Chance geben. So kommen wir auf dem Weg zur Inklusion ein Stück weiter. Inklusion ist keine alleinige Aufgabe der Sozialhilfeträger, vielmehr ist unsere gesamte Gesellschaft aufgerufen, umfassende Teilhabe an allen Lebensbereichen für unsere behinderten Mitmenschen zu realisieren.

Darüber hinaus setzt sich der Bezirk Oberpfalz für eine stetig besser werdende Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung ein. Der Weg, die psychiatrischen Angebote unserer Kliniken in die Fläche zu bringen, war richtig und zeigt große Erfolge. Mit der heimatnahen Versorgung erreichen wir Personen, die sich früher nie in die Obhut eines Bezirkskrankenhauses begeben hätten. Die Scheu, Hilfe anzunehmen, wird mit diesen Außenstellen enorm verringert. Zusammen mit unseren Partnern im ambulanten Bereich sind wir bestrebt, die Angebote weiter auszubauen und jedem passgenaue und individuelle Hilfen anzubieten. Wir sind auch auf dem Weg, einen Krisendienst als wichtige niederschwellige Anlaufstelle für Menschen in psychischen Krisensituationen einzurichten. Hier soll die Erfahrung bestehender Dienste einfließen.

Im neuen Jahr wird den bayerischen Bezirken außerdem eine weitere Aufgabe übertragen, nämlich die der ambulanten Hilfe zur Pflege. Alle Hilfen im Pflegebereich – von ambulant bis stationär – liegen damit bei uns, so dass Zuständigkeitskonflikte zwischen unterschiedlichen Behörden vermieden werden. Die erforderlichen Leistungen werden dann „aus einer Hand“ gewährt. Dies erleichtert insbesondere für die Betroffenen und ihre Angehörigen die Antragstellung.

Der Bezirk Oberpfalz ist auch Partner für all jene, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Er begleitet Menschen mit Behinderung oft ihr gesamtes Leben und ermöglicht ihnen ein Leben in Würde und mit umfassender Teilhabe. Pflegebedürftige Mitmenschen, die ihre Versorgung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, dürfen auf den Bezirk vertrauen. Er sorgt für sozialen Ausgleich.

Gleichwohl erinnere ich an die Eigenverantwortung jedes einzelnen. Der Staat – und dazu zählt auch der Bezirk als dritte kommunale Ebene – kann nicht alles regeln. Was zählt, ist auch die Freiheit und damit die Verantwortung der Menschen. Nur so kann gesellschaftlicher Zusammenhalt gelingen.

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

nehmen wir alle die positiven Erfahrungen und Erkenntnisse aus 2017 mit und gehen so gut gerüstet in das Jahr 2018. Ich wünsche Ihnen ein glückliches und gesundes neues Jahr in Frieden und Freiheit.



Franz Löffler
Bezirkstagspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Alteglofsheim über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim vom 20. Dezember 2017
 Az. ROP-SG12-1443.1-8-6-11 4

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Donaustauf vom 20. Dezember 2017
 Az. ROP-SG12-1443.1-8-12-11..... 4

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 21. Dezember 2017
 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-184..... 5

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost Fortschreibung des Regionalplankapitels B I „Natur und Landschaft“ und Streichung des Kapitels B VII „Erholung“; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung..... 9

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord: Neufassung des Kapitels B IV Wirtschaft (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne bisherigen Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen“ Bekanntmachung vom 9. Januar 2018
 Az: ROP-SG24-8322.1-28-1 9

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Alteglofsheim über
die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
vom 20. Dezember 2017
Az. ROP-SG12-1443.1-8-6-11**

Die Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim hat die zwischen der Gemeinde Alteglofsheim und dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim vom November 2016 mit Schreiben vom 22. November 2017 gekündigt. Der seitens der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim erbetenen vorzeitigen Aufhebung der Zweckvereinbarung zum 31. Dezember 2017 hat die Versammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz am 22. November 2017 zugestimmt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 Az. ROP-SG12-1443.1-8-6-10 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 20. Dezember 2017
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Donaustauf
vom 20. Dezember 2017
Az. ROP-SG12-1443.1-8-12-11**

Die Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf hat die zwischen ihr und dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Donaustauf vom 31. Juli 2017 mit Schreiben vom 13. November 2017 gekündigt. Der seitens der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf erbetenen vorzeitigen Aufhebung der Zweckvereinbarung zum 31. Dezember 2017 hat die Versammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz am 22. November 2017 zugestimmt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 Az. ROP-SG12-1443.1-8-12-10 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 20. Dezember 2017
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 21. Dezember 2017
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-184**

Der Beitritt der Märkte Pyrbaum und Rieden, der Städte Hemau und Roding sowie der Verwaltungsgemeinschaften Alteglofsheim, Donaustauf, Illschwang, Kallmünz, Pielenhofen-Wolfsegg, Nabburg und Saal a.d.Donau zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-183 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen dieser Verbandsbeitritte von der Verbandsversammlung am 22. November 2017 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 21. Dezember 2017
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 485), erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (RABl S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

Regierungsbezirk Oberpfalz
Kreisfreie Städte:
Stadt Amberg
aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach:
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
aus dem Landkreis Cham:
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus

aus dem Landkreis Regensburg:
Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regenstauf
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
aus dem Landkreis Schwandorf:
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Nabburg
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
aus dem Landkreis Tirschenreuth:
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Regierungsbezirk Niederbayern
aus dem Landkreis Kelheim
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn

2. Die Tabelle in § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des <u>ruhenden</u> Verkehrs (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	Übertragung des <u>fließenden</u> Verkehrs (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	Übertragung der weiteren Verfolgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
Regierungsbezirk Oberpfalz				
Kreisfreie Städte:				
Stadt Amberg		x		
aus dem Landkreis Amberg-Weizsach:				
Stadt Hirschau	x			
Markt Königstein	x	x		
Markt Rieden		x		
Gemeinde Illschwang		x		

aus dem Landkreis Cham:				
Gemeinde Chamerau		x		
Stadt Roding	x	x		

aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:				
Markt Postbauer-Heng		x		
Markt Pyrbaum	x	x		

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab:				
Gemeinde Störnstein	x	x		
Markt Waidhaus	x	x		

aus dem Landkreis Regensburg:				
Gemeinde Aufhausen		x		
Gemeinde Barbing	x	x		
Gemeinde Deuerling		x		
Markt Kallmünz	x	x		
Gemeinde Mintraching	x	x		
Markt Regenstein	x	x		
Gemeinde Wolfsegg		x		
Gemeinde Zeitlarn	x	x		
Gemeinde Pettendorf		x		
Gemeinde Alteglofsheim	x	x		
Stadt Hemau	x	x		
Markt Donaustauf	x	x		

aus dem Landkreis Schwandorf:				
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x		
Stadt Nittenau	x	x		
Gemeinde Dieterskirchen		x		
Markt Neukirchen-Balbini	x	x		
Markt Schwarzhofen	x	x		
Gemeinde Thanstein	x	x		
Stadt Schwandorf		x		
Gemeinde Altendorf		x		
Gemeinde Guteneck		x		
Gemeinde Nabburg	x			

aus dem Landkreis Tirschenreuth:				
Stadt Tirschenreuth		x		
Gemeine Leonberg		x		
Stadt Mitterteich		x		
Stadt Waldsassen		x		

Regierungsbezirk Niederbayern				
--------------------------------------	--	--	--	--

aus dem Landkreis Kelheim				
Gemeinde Saal a.d. Donau	x	x		
Gemeinde Teugn	x	x		

3. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**§ 12
Stimmrechte**

- 1) Um dem unterschiedlichen Nutzen Rechnung zu tragen, den die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen, ermitteln sich die Stimmrechte der Verbandsmitglieder wie folgt:

Die Verbandsverwaltung ermittelt im Rahmen der Jahresabrechnung die gebuchten Überwachungsstunden im Monatsdurchschnitt für jedes Verbandsmitglied – bei Verwaltungsgemeinschaften gesondert für jede Mitgliedsgemeinde – getrennt für den Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs. Dabei werden im Hinblick auf den unterschiedlichen Nutzen die Buchungsstunden im fließenden Verkehr mit dem Faktor drei multipliziert. Die sich daraus errechnete Zahl wird mit den Buchungsstunden im ruhenden Verkehr addiert und den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt. Je angefangenen zehn Buchungsstunden im Monat hat das Verbandsmitglied eine Stimme.

4. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)		
Überwachungsstunde	30,00	Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	30,00	Euro/h
Sachbearbeitung	10,00	Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)		
Überwachungsstunde	100,00	Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	100,00	Euro/h
Sachbearbeitung	10,00	Euro/Fall
Verkehrszählgerät	30,00	Euro/Tag
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand	
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4)		
Sachbearbeitung	1,00	Euro/Fall

- 2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)		
Überwachungsstunde	35,00	Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	35,00	Euro/h
Sachbearbeitung	11,00	Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)		
Überwachungsstunde	125,00	Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	125,00	Euro/h
Sachbearbeitung	11,00	Euro/Fall
Verkehrszählgerät	40,00	Euro/Tag
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand	
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4)		
Sachbearbeitung	2,00	Euro/Fall

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Amberg, den 22. November 2017
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost Fortschreibung des Regionalplankapitels B I „Natur und Landschaft“ und Streichung des Kapitels B VII „Erholung“; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 20. November 2017 in Bayreuth beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplankapitels B I „Natur und Landschaft“ und die Streichung des Kapitels B VII „Erholung“ durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Da die Stadt Waldershof im Landkreis Tirschenreuth zur Region Oberfranken-Ost gehört, ist der Planentwurf (Änderungsbeurteilung, Neuformulierung des Kapitels B I „Natur und Landschaft“ sowie Streichung des Kapitels B VII „Erholung“, Begründung sowie Umweltbericht) auch bei der Regierung der Oberpfalz auszulegen und diese Auslegung bekannt zu machen.

Demzufolge wird der o. g. Änderungsentwurf des Regionalplans bei der Regierung der Oberpfalz als Höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223), in der Zeit von Freitag, den 26. Januar 2018 bis Donnerstag, 29. März 2018 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.45 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr; Freitag von 8.30 Uhr bis 11.45 Uhr) ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung per Telefon unter 0941/5680-1817 empfehlenswert.

Gleichzeitig ist der Änderungsentwurf auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (► Landesentwicklung ► Regionalplanung ► „Regionalplan 5 - aktuelle Fortschreibungen“).

Für die in Oberfranken liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Oberfranken (Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt; Auslegung bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 239; Einstellung ins Internet).

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Geschäftsstelle Stadt Hof, Klosterstraße 3, 95028 Hof, geschaeftsstelle@oberfranken-ost.de, per E-Mail oder schriftlich zu äußern.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auch auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ober.de/frp und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost unter www.oberfranken-ost.de eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Hof, den 8. Januar 2018

Dr. Harald Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord: Neufassung des Kapitels B IV Wirtschaft (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne bisherigen Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen“ Bekanntmachung vom 9. Januar 2018 Az: ROP-SG24-8322.1-28-1

In seiner Sitzung am 31. März 2017 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord die zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord beschlossen. Gegenstand der zwölften Verordnung ist die Neufassung des Kapitels B IV Wirtschaft (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) mit Ausnahme des Abschnitts 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 470)) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 29. November 2017 die normativen Vorgaben der zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord für verbindlich erklärt.

Diese Änderung tritt am Monatersten nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (► Unser Angebot: Landesentwicklung ► Regionalplanung ► Region Oberpfalz-Nord: „Regionalplan 6 - aktuelle Fortschreibungen“).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach nach Art. 23 Abs. 5 BayLplG

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, den 9. Januar 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident